



**Zusätzliche Verhaltensregeln zur Gewährleistung der Sicherheit  
für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter auf Baustellen  
der Stadtwerke Schneeberg GmbH**

Grundlagen:

- ⇒ **Besondere Vertragsbedingungen der Stadtwerke Schneeberg GmbH für das laufende Vertragsjahr**
- ⇒ **Baustellenverordnung vom 10.06.1998**

Die „Baustellenordnung für Fremdfirmen“ dient der Sicherheit Ihrer Mitarbeiter und der Mitarbeiter der Stadtwerke Schneeberg GmbH. Die darin enthaltenen Gebote und Verbote sind im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter unbedingt einzuhalten. Sie sind verpflichtet, Ihre Führungskräfte und Mitarbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit auf Baustellen der Stadtwerke Schneeberg GmbH über den Inhalt dieser „Baustellenordnung für Fremdfirmen“ zu unterweisen und haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Mitarbeiter sich an die nachstehenden Verhaltensregeln halten.

Die Unterweisung über die Arbeitsbedingungen und Gefährdungen ist durch Sie mindestens einmal jährlich zu wiederholen, bei Personalwechsel jeweils vor Aufnahme der Arbeiten.

Alle einschlägigen Gesetze, Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, Forderungen des Umweltschutzes, einschließlich der speziellen Forderungen aus dieser Baustellenordnung zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei der Ausführung der Leistung beachtet werden.

Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die grundsätzliche Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.

Bei groben Sicherheitsverstößen sind die Beauftragten der Stadtwerke Schneeberg GmbH berechtigt,

die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen  
zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen

**Wichtig:**

Die Aufsicht durch die Beauftragten der Stadtwerke Schneeberg GmbH entlastet Ihre Führungskräfte und Aufsichtspersonen nicht von Ihren eigenen Führungspflichten (Allgemeine Verkehrssicherung), der Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeitern und Dritten. Insbesondere betrifft dies den Einsatz eines Koordinators nach Baustellenverordnung vom 10.06.1998.

Nachfolgendes muss gewährleistet sein:

- 3.1. Unterrichten Sie den jeweils Verantwortlichen für das Bauobjekt von Beginn und Ende Ihrer Arbeiten. Informieren Sie uns über die Subunternehmen, die bei der Ausführung der Leistungen auf unseren Baustellen tätig werden. Weisen Sie uns auf evtl. Störungen des Betriebsablaufes und Unregelmäßigkeiten hin, die während der Ausführung auftreten.
- 3.2. Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge und Geräte müssen im arbeitssicheren Zustand sein. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen können.
- 3.3. Setzen Sie nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter für besonders gefährliche Arbeiten ein.
- 3.4. Stellen Sie bei Arbeiten an Einrichtungen, Anlagen, Versorgungsleitungen oder in Räumlichkeiten sicher, dass die Arbeiten durch einen unserer Beauftragten freigegeben sind.
- 3.5. Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter die notwendigen Körperschutzmittel tragen.
- 3.6. Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Chemikalien, Ölen, Kraftstoffen usw. sind zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und zum Schutz der Umwelt die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrstoffverordnung, Wasserhaushaltgesetz) einzuhalten.
- 3.7. Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen sind die Forderungen der DIN VDE 0105 – 100, der Unfallverhütungsvorschriften BGV A 3, BGV C 22 sowie BGI 608, einzuhalten. Elektrische Energie darf nicht aus Steckdosen der Hausinstallationen entnommen werden. Dies betrifft nicht Ihnen besonders zugewiesene Speisepunkte an Anlagen der SWS.
- 3.8. Schweiß-, Löt- und Auftauarbeiten dürfen nur von Mitarbeitern mit entsprechender Qualifikation vorgenommen werden. Bei bestehender Brand- oder Explosionsgefahr ist diese durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen bzw. ein Schweißerlaubnisschein/Freigabe Gas einzuholen.
4. Besonders gefährliche Arbeiten nach § 8 BGV A1 bedürfen der ausdrücklichen möglicher gegenseitiger Gefährdung auf Baustellen, wo Genehmigung.
5. Bei Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, wird ein Koordinator von den SWS gestellt. Er ist gegenüber allen auf der Baustelle tätigen Mitarbeitern weisungsbefugt. Sprechen Sie vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator ab, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind. Der Einsatz des Koordinators entbindet Sie nicht von der Aufsichtspflicht gegenüber Ihren Mitarbeitern.
6. Beachten Sie die besonderen innerbetrieblichen Sicherheitsbestimmungen für Baustellen der Stadtwerke Schneeberg GmbH.

- 6.1. Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen der Stadtwerke Schneeberg GmbH dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.
- 6.2. Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.
- 6.3. Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern.
- 6.4. Beachten Sie das Rauchverbot in den Rauchverbotszonen.
- 6.5. Auf unseren Baustellen und in den Objekten der Stadtwerke Schneeberg GmbH gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 6.6. Das Betreten nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörender Betriebsanlagen ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten.
- 6.7. Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- 6.8. Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten, Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- 6.9. Feuerlöscheinrichtungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

#### Verantwortlichkeiten SWS

<b>Medium</b>	<b>Baubeauftragter</b>	<b>Koordinator</b>
Strom	Herr Meinig	Herr Meinig
Gas	Herr Clauß	Herr Clauß
Wärme	Herr Schmidt	Herr Schmidt

Bei gemeinsamer Verlegung von Strom, Gas oder Wärme nimmt Herr Meinig die Aufgaben als Koordinator wahr.

Die vorstehende „Baustellenordnung für Fremdfirmen“ kann für die entsprechenden Baustellen durch zusätzliche Forderungen nach RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan“ ergänzt werden.

Schneeberg, den 01.02.2019

Bearbeiter: Herr Korb